

Verlegung der Haltestelle „Luisenstraße“ in Weinheim

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde wird Folgendes bekanntgegeben:

1. Die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV) hat den Antrag auf Planfeststellung nach §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „Verlegung der Haltestelle Luisenstraße“ gestellt.

Die Stadtbahnhaltestelle „Luisenstraße“ soll für die Ansprüche eines zeitgemäßen und attraktiven ÖPNV-Angebotes ausgebaut werden und die Verknüpfung zwischen Stadtbahn und S-Bahn verbessert werden.

Der Plan beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Verschiebung der stadteinwärts führenden Gleise nach Querung des „Postknotens“ in eine westliche Seitenlage der Bergstraße
- Verlegung der Haltestelle „Luisenstraße“ auf die Westseite der Bergstraße zur direkten und barrierefreien Verknüpfung mit dem Außenbahnsteig des DB Bahnhofes Weinheim;
- Herstellung von barrierefreien Bahnsteigen für die Stadtbahn;
- Anpassung der Fahrleitungsanlage an die neue Gleislage sowie an die neue Haltestellenposition;
- Ausstattung der Stadtbahnhaltestelle mit einem Blindenleitsystem für mobilitäts- und sinneseingeschränkte Fahrgäste;
- Neue Möblierung der Haltestelle.

Bedingt durch die geänderte Gleisführung sowie die neue Haltestellenposition ergeben sich im Wesentlichen folgende weitere Änderungen:

- Verlegung der Spuren des Individualverkehrs von der Westseite auf die Ostseite des Straßenraums im Haltestellenbereich;
- Reduzierung der Anzahl der Fahrspuren, die im „Postknoten“ die Gleistrasse queren;
- Verlegung von Strom-, Gas- und Wasserleitungen.

2. Die Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 08.11.2016 bis 07.12.2016** im Foyer der Stadtbibliothek Weinheim, Luisenstraße 5/1, 69469 Weinheim während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe mit Entscheidung vom 07.08.2015, Az.: 24-3826.1-MVV 2/6 festgestellt hat, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

bis einschließlich **21.12.2016**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe (Referat 24), oder beim Bürgermeisteramt Weinheim **Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist)**. Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, in welcher Hinsicht sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll. Dazu muss zumindest in groben Zügen dargelegt werden, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden, ohne dass dies allerdings näher begründet werden muss.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Es wird gebeten, auf Einwendungsschreiben das Aktenzeichen 24-3826.1-MVV 2/6 und die volle Anschrift des Einwenders/der Einwenderin sowie Flurstücknummer(n) und Eigentümer der betroffenen Grundstücke anzugeben. Wollen mehrere Personen (z.B. Interessengemeinschaften) gleichförmige Einwendungen erheben, ist es zweckmäßig, wenn eine oder mehrere Personen als Vertreter benannt und dessen/deren Anschrift mitgeteilt wird.

4. Zugleich werden hiermit die Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwal-

tungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen (**Vereinigungen**), von der Auslegung des Plans benachrichtigt und es wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die in Nummer 3 bestimmte Äußerungsfrist gilt auch für die Vereinigungen. Nach Ablauf der Frist sind sie mit Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

5. Für das Anhörungsverfahren und die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe, zuständig. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.
6. Obwohl für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurden vom Antragsteller folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt:
 - Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag
 - Schalltechnische Untersuchungen
 - Erschütterungstechnische Untersuchung
7. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen werden gegebenenfalls mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin mündlich erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, oder - bei gleichförmigen Einwendungen - deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

8. Über die Einwendungen entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

9. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

10. Durch die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren entstehende Kosten (z.B. Einsichtnahme in die Planunterlagen, Teilnahme am Erörterungstermin, Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten) werden nicht erstattet.

11. Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten Anbaubeschränkungen und eine Veränderungssperre entsprechend den eisenbahnrechtlichen Bestimmungen in Kraft.

12. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe unter

„Abteilungen / Referat 24 Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren - Schienen“

zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisteramt ausgelegten Unterlagen.

Weinheim, den 29.10.2016

Im Auftrag

Bürgermeisteramt Weinheim